

Satzung über die Benutzung der Sportanlagen vom 23. 10. 2002 der Stadt Fürth (alt)

Die Stadt Fürth erläßt aufgrund der Art. 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBl. S. 149) folgende Satzung über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Fürth.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Fürth betreibt und unterhält die nachstehend genannten städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportanlagen) als öffentliche Einrichtungen:

1. Turnhallen

- Frauenturnhalle, Frauenstr. 13, 90763 Fürth
- Friedrich Ebert Turnhalle, Friedrich-Ebert-Str. 21, 90766 Fürth
- Halle Grundschule Kiderlin (Geb. 1470), John-F. Kennedy Str. 27, 90763 Fürth
- Halle Hans Böckler Schule (Geb. 1471), John-F. Kennedy Str. 29, 90763 Fürth
- Halle Förderzentrum Süd (Geb. 1521), Jakob-Wassermann Str. 14, 90763 Fürth
- Hans Böckler Turnhalle, Dr. Mack Str. 1, 90762 Fürth
- Hans Sachs Turnhalle, Hans-Sachs-Str. 30, 90765 Fürth
- Hardenberg Turnhalle alt, Kaiserstr. 92, 90763 Fürth
- Hardenberg Turnhalle neu, Kaiserstr. 92, 90763 Fürth
- Helmturnhalle, Helmplatz 6, 90762 Fürth
- Jahnturnhalle, Theresienstr. 11/13, 90763 Fürth
- Katharinenturnhalle, Katharinenstr. 1a, 90762 Fürth
- Maiturnhalle, Maistr. 19, 90762 Fürth
- Mehrzweckhalle Atzenhof, Vacher Str. 297, 90768 Fürth
- Otto Turnhalle, Hirschenstr. 35, 90762 Fürth

...

- Pegnitz Turnhalle, Pegnitzstr. 20, 90762 Fürth
- Pestalozzi Turnhalle, Pestalozzi Str. 20, 90765 Fürth
- Schickedanzturnhalle, Kiderlinstr. 4, 90763 Fürth
- Soldnerturnhalle, Soldnerstr. 60, 90766 Fürth
- Tannen Turnhalle alt, Tannenstr. 19, 90762 Fürth
- Tannen Turnhalle neu, Otto-Seeling-Pormenade 40, 90762 Fürth
- Turnhalle am Finkenschlag, Finkenschlag 45, 90766 Fürth
- Turnhalle am Ligusterweg, Ligusterweg 10, 90766 Fürth
- Turnhalle Oberfürberg, Oberfürberger Str. 46, 90768 Fürth
- Turnhalle Sack, Sacker Hauptstr. 42, 90765 Fürth

2. Sportplätze und Leichtathletikanlagen

- Bezirkssportanlage, Kappellenstr. 22, 90762 Fürth
- Hans-Lohnert-Sportplatz, Schwabacher Str. 224, 90763 Fürth
- Humbser-Sportplatz, Dr.Mack Str. 31, 90762 Fürth
- Sportanlage Hans Sachs Schule, Hans Sachs Str. 30, 90765 Fürth

§ 2

Benutzerkreis

1. Die Schulen und Vereinigungen (Vereine und Personenvereinigungen jeder Art, ausgenommen politische Parteien und Personenvereinigungen bei Veranstaltungen mit politischen Zielsetzungen) sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Sportanlagen zu benutzen.
2. Das Referat für Schule, Bildung und Sport kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

...

§ 3

Benutzung

1. Die Sportanlagen sind grundsätzlich für sportliche Zwecke zu benutzen. Sie dienen dem Sportunterricht der Schulen und der sportlichen Betätigung von Vereinen und sonstigen Vereinigungen.
2. Die Benutzung der Sportanlagen wird im einzelnen durch die Turnhallen- oder Sportplatzordnung geregelt, die im Referat für Schule, Bildung und Sport und im Sportamt eingesehen werden kann. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Ordnung sind für die Benutzer verbindlich.

§ 4

Belegung

1. Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Belegung vor. Die Belegung durch die Schulen soll sich auf den Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr beschränken.
2. Die nichtschulisch genutzten Zeiten können von Vereinen und Vereinigungen belegt werden.
3. Während der Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien werden die Sportanlagen grundsätzlich nicht belegt. Je nach Bedarf werden die Ferien für Reinigungs- Pflege- und Umbauarbeiten genutzt. Während der Sommerferien sind die Sportplätze für mindestens sechs Wochen geschlossen, soweit das wegen Sanierungs- Pflege- und Umbauarbeiten nötig ist. Bei Hallen mit Schlüsselgewalt kann nach Absprache mit Schulverwaltungsamt, Hauptamt und dem zuständigen Hausmeister vom Sportamt eine Vereinsbelegung genehmigt werden. Es ist anzustreben, dass wenigstens eine Halle im Wechsel auch während der Ferienzeiten für den Vereinssport zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 5

Vergabe

1. Die Vergabe für die schulische Nutzung erfolgt durch das Referat I – Schule, Bildung und Sport. Die schulische Nutzung ist beim Schulverwaltungsamt zu beantragen.
2. Für die außerschulische Nutzung ist ebenfalls das Referat I zuständig. Die außerschulische Nutzung ist beim Sportamt zu beantragen. Sportliche Nutzung hat Vorrang vor sonstiger Nutzung. Bei Turnhallen genießen typische Hallensportarten den Vorrang. Bei Sportplätzen kommt die höhere Spielklasse zuerst, am Hans-Lohnert- Sportplatz hat die Jugend den Vorrang. Die Vergabe erfolgt stets widerruflich. Anträge auf Hallennutzung am Wochenende sind mindestens eine Kalenderwoche vorher zu stellen. Um allen Betroffenen Planungssicherheit zu gewährleisten, können später gestellte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Wird die erteilte Erlaubnis widerrufen, so sind Ansprüche des Benutzers auf Ersatz eventueller Schäden oder Nachteile infolge des Widerrufs ausgeschlossen.

§ 6

Benutzbarkeit der Sportplätze und Leichtathletikanlagen

Zur Verhinderung von Schäden an Sportplätzen und Leichtathletikanlagen ist vor jeder Sportveranstaltung zu prüfen, ob die Sportanlage benutzbar ist. Die Entscheidung über die Benutzbarkeit außerhalb des Schulbetriebs trifft der zuständige Platzwart. In Zweifelsfällen entscheidet das Grünflächenamt zusammen mit dem Sportamt. Unabhängig davon kann der Schiedsrichter entsprechend der Schiedsrichterordnung ein Spiel untersagen, wenn er aufgrund der Platzverhältnisse eine Gesundheitsgefährdung befürchtet. Bei Verstößen gegen die getroffene Entscheidung ist der Platzverein zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Unabhängig davon kann er mit einer zeitweiligen oder völligen Platzsperre belegt werden. Während des Schulbetriebs entscheidet der Sportlehrer.

§ 7

Haftung der Benutzer

1. Die Stadt Fürth haftet für Schäden, die sich aus dem Betrieb der Einrichtung ergeben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Jeder Benutzer haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen läßt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Gesamtschuldner. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die Stadt von allen Ansprüchen aus Schäden freizustellen, die ihm oder Dritten infolge der Benutzung entstehen.

§ 8

Ausschluß von der Benutzung

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden.

§ 9

Gebühren

Für die Benutzung der in § 1 näher bezeichneten Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe der Sportanlagegebührensatzung der Stadt Fürth erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23.10. 2002 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 23.10.02
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister